

GRD 147/2024 – Anlage 13
Ergänzung des Antrags zur Beschlussfassung

1. Der Gemeinderat der Stadt Geislingen fasst für den Erweiterungsbau am Standort des Helfenstein-Gymnasiums – **Neues Gymnasium in Geislingen (NGG)** den **Planungsbeschluss für die Leistungsphasen 4 bis 6**.
2. Die Stadtverwaltung wird im Zuge des o.g. Beschlusses zu folgendem Vorgehen ermächtigt:
 - a) **Umsetzungsalternative 1 – 6,5+-Zügigkeit**
Die für die **Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung** und die **Vorbereitung der Vergabe** (= Erstellung der Leistungsverzeichnisse) **erforderlichen Leistungsstufen bei den Planern und dem Projektsteuerer** abzurufen.
Die 8-Zügigkeit wird vorbereitet und bis zur Leistungsphase 4 beauftragt – siehe GRD 080/2024.
 - b) **Umsetzungsalternative 2 – 8-Zügigkeit**
Die für die **Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung** und die **Vorbereitung der Vergabe** (= Erstellung der Leistungsverzeichnisse) **erforderlichen Leistungsstufen bei den Planern und dem Projektsteuerer** abzurufen
– siehe GRD 080/2024.
3. Der Gemeinderat fasst, bzw. bekräftigt folgende Grundsatzbeschlüsse zur Festlegung der weiteren Planungsschritte:
 - a) Beibehaltung der Dachkonstruktion und Dachausbildung des leicht geneigten Daches aus der Entwurfsplanung
 - b) Freianlagen/Schulgelände (WGF Vorplanung - Ausstattung)
 - Die Gestaltung des Innenhofs am Bestandsbau wird weiter verfolgt
 - Outdoor-Klassenzimmer, Reduzierung auf die Anzahl 1
 - Schulgarten, einschl. Einzäunung, Reduzierung auf die Anzahl 1
 - Allwetterplatz, einschl. Zaun und Ausstattung, Reduzierung auf die Anzahl 1
 - Sitzbänke geschwungen, einschl. Fundament, Reduzierung auf die Anzahl 3
 - Sitzgruppen mit Tischen, einschl. Fundament, Reduzierung auf die Anzahl 14
 - Tischtennisplatten, Reduzierung auf die Anzahl 2
 - Fahrradüberdachung, entfällt
 - Sitzstufenerweiterung, wird vorerst zurückgestellt bis die Hallensanierung erfolgt ist
 - Sonnensegel, wird vorerst zurückgestellt bis die Hallensanierung erfolgt ist
 - Steg zur Mehrzweckhalle, wird vorerst zurückgestellt bis die Hallensanierung erfolgt istDie dem Gemeinderat im Januar 2025 vorzustellenden weiteren Einsparvorschläge bzgl. der Materialität sind davon nicht tangiert
4. Die unter III. Programme – Produkte beschriebenen vorzuziehenden Maßnahmen werden bis zur Veröffentlichung der Leistungsverzeichnisse weiter geplant. Die Beauftragung soll unmittelbar nach der Klärung der Förderkriterien und der Abstimmung mit den Umlandgemeinden erfolgen. Ggf. sind Vorsorgebeschlüsse in der ersten Jahreshälfte 2025 einzuholen, um den Rahmenterminplan nicht zu gefährden.
Davon ausgenommen sind die Baumfällungsarbeiten, die bis Ende 02/2025 abgeschlossen werden müssen.

Der **Baubeschluss**, verbunden mit der Beauftragung der Leistungsphasen 7 und 8 (9), soll im Frühjahr 2025, nach dem Vorliegen der Zuschuss- und Förderbescheide, sowie nach der darauffolgenden vertraglichen Abstimmung mit dem Umland, gefasst werden.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des PSK 21.10.0601 – 005 – 78710000 Helfenstein-Gymnasium Erweiterungsbau, wie unter V Ressourcen beschrieben.

Erläuterung zu Beschlusspunkt Nr. 3

a) Beibehaltung der Dachkonstruktion und Dachausbildung des leicht geneigten Daches der Entwurfsplanung

Hinsichtlich des Daches vom NGG erfolgte ein Grundsatzbeschluss im Gemeinderat. Dieser Grundsatzbeschluss (Ausbildung eines leicht geneigtes Daches) hatte Einfluss auf die Tragkonstruktion in der Entwurfsplanung.

Im Falle eines Zurückswitchen auf eine Flachdachkonstruktion wäre lt. den Planern, wie beim Kalzipdach, nur ein geringer Substrataufbau möglich. Für ein Retentionsdach oder Umkehrdach reicht die derzeitige statische Bemessung nicht aus. Darüber hinaus gibt campus zu Bedenken, dass diese Umplanung sich auf die anderen Bereiche, wie Entwässerung und Leitungsführung im Gebäude, auswirken wird. Der zusätzliche Planungsaufwand ist zu vergüten.

Mail des Ing.-Büros Falthäuser/Krapf vom 09.12.2024

Sehr geehrter Herr Burkert,

für die Ausbildung der Dachkonstruktion haben wir bisher in unserer Planung eine Dachlast von 180kg/m² angesetzt. Diese Last beinhaltet das Eigengewicht des Dachaufbaus oberhalb der Stahlbetondecke sowie die PV-Anlage.

Würden wir auf ein Retentionsdach wechseln, würden sich diese Lasten von 180kg/m², auch durch das Anstauen des Wassers, erhöhen.

Die Dachdecke hat derzeit eine Dicke von 30 cm. D.h. durch die höheren Lasten aus dem Retentionsdach muss die Dicke der Dachdecke erhöht werden. Das führt zu weiteren Mehrlasten, die bis in die Pfahlgründung nachverfolgt werden, müssen. Diese Erhöhung der vertikalen Lasten wird zu einer Erhöhung der Pfahlanzahl führen.

Für offene Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Markus Falthäuser

Falthäuser Krapf Beratende Ingenieurgesellschaft mbH

Gerhard-Kindler-Straße 13
72770 Reutlingen
Tel.: 07121-15946-11
dr.falthaeuser@fk-ing.com
www.fk-ing.com

Geschäftsführer Prof. Dr. Markus Falthäuser, Dipl.-Ing. Andreas Krapf,
Sitz Kusterdingen. Amtsgericht Stuttgart. Handelsregister HRB 779216

Grundsätze der Datenverarbeitung bei Falthäuser Krapf Beratende Ingenieurgesellschaft mbH
<https://fk-ing.com/kontakt/datenverarbeitung>

b) Freianlagen/Schulgelände (WGF Vorplanung - Ausstattung)

- Die Gestaltung des Innenhofs am Bestandsbau wird weiter verfolgt
- Outdoor-Klassenzimmer, Reduzierung auf die Anzahl 1
- Schulgarten, einschl. Einzäunung, Reduzierung auf die Anzahl 1
- Allwetterplatz, einschl. Zaun und Ausstattung, Reduzierung auf die Anzahl 1
- Sitzbänke geschwungen, einschl. Fundament, Reduzierung auf die Anzahl 3
- Sitzgruppen mit Tischen, einschl. Fundament, Reduzierung auf die Anzahl 14
- Tischtennisplatten, Reduzierung auf die Anzahl 2
- Fahrradüberdachung, entfällt
- Sitzstufenerweiterung, wird vorerst zurückgestellt bis die Hallensanierung erfolgt ist
- Sonnensegel, wird vorerst zurückgestellt bis die Hallensanierung erfolgt ist
- Steg zur Mehrzweckhalle, wird vorerst zurückgestellt bis die Hallensanierung erfolgt ist

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 09.12.2024 den Freianlagenplanern (WGF) vorgegeben, nicht nur bei der Materialität und an der Planungstiefe bei den zu überplanenden Flächen einzusparen, sondern in gleicherweise deutliche Abstriche bei der Ausstattung vorzunehmen.

Einsparvorschläge bei der Materialität und bezgl. der Planungstiefe erfolgen am 18.01.2025 im TA, die am 25.01.2025 im GR beschlossen werden sollen.

Bezgl. der Ausstattung und des Innenhofs vom Bestandsbau können bereits am 18.12.2025 vom GR Grundsatzbeschlüsse, wie unter Ziff. 3b.) vorgeschlagen, gefasst werden. Diese Grundsatzbeschlüsse sind darüber hinaus notwendig und hilfreich, um sich in diesen Bereichen sowie den restlich verbleibenden Flächen bis Januar 2025 bezgl. der Materialität Gedanken machen zu können.

Diese Grundsatzbeschlüsse dienen somit auch der Wahrung von Fristen bei den Zuschussanträgen. Eine überarbeitete Kostenberechnung kann beim Ausgleichstock innerhalb der ersten 6 Wochen nachgereicht werden. Die Antragstellung soll am 01.02.2025 erfolgen.